

Geschäftsbedingungen des Wasserverbandes Wulkatal für Indirekteinleiter

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Der Wasserverband Wulkatal betreibt als Körperschaft öffentlichen Rechtes die Verbandskläranlage samt Zuleitungskanälen. Das örtliche Kanalisationsnetz der Gemeinden

Antau, Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Hirn, Klingenbach, Krensdorf, Marz, Mattersburg, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach, Siegendorf, Sigleß, Steinbrunn, St. Margarethen, Wiesen, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Zemendorf-Stöttera, Zillingtal

bzw. Gewerbeparks/Industriegebiet

wird von den jeweiligen Gemeinden bzw. Betreibern betrieben. Der Wasserverband Wulkatal übernimmt Auftrags der angeführten Gemeinden als Kläranlagenbetreiber die Abwicklung der Indirekteinleiterverordnung (IEV).

§ 2

Gemäß den Bestimmungen der burgenländischen Bauordnung besteht grundsätzlich Anschlußpflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationsystem zu leiten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationsystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bzw. Kläranlagenbetreibers.

§ 3

Der Wasserverband Wulkatal übernimmt die Reinigung der Abwässer des Kanalbenützers in der Verbandskläranlage in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien

§ 4

Im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsystem:

Das gesamte Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, die Verbandskläranlage samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut, sofern dies örtlich gegeben ist.) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationsystem.

Innerbetriebliche Reinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooeren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser

Kanalbenützer:

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines bestehenden Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwasser in das öffentliche Kanalisationsystem der Kanalisationsunternehmen einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959.

II. Abschluß des Entsorgungsvertrages

§ 5

Der Abschluß eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen bzw. Kläranlagenbetreiber ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen bzw. Kläranlagenbetreiber aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwasserleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

§ 6

Der Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationsystem kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwasser abweicht, wird generell auf 10 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die § 5, und § 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationsystem des Kanalisationsunternehmens bzw. Kläranlagenbetreibers Bedacht zu nehmen. Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art. II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Das Kanalisationsunternehmen bzw. Kläranlagenbetreiber kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten Rechtslage, in Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das Kanalisationsystem des Kanalisationsunternehmens bzw. Kläranlagenbetreibers erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Anforderungen des Kanalisationsunternehmens bzw. Kläranlagenbetreibers zu erfolgen. Der

Kanalbenützer hat sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalarückstau zu sichern.

Der Kanalbenützer hat die zur Überwachung der - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen bestehenden sowie der vom Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten - Auflagen erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu errichten.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage (§26) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat das Kanalisationsunternehmen sowie den Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind innerhalb von 4 Wochen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Indirekteinleiter oder des Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

4. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Das Kanalisationsunternehmen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwasserleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die Abwasserreinigungsanlage des Wasserverbandes Wulkatal eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens sowie des Betreibers des jeweiligen Kanalisationsnetzes.

5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das Kanalisationssystem ist, unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, daß

- Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerläßlich notwendigen Ausmaß erfolgen.
- Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen.
- Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

§ 19

In das Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der Kanalnetzbetreiber sowie des Kanalisationsunternehmens bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabklärung oder Schlammverwertung in des Wasserverbandes Wulkatal erschweren, verhindern oder
- das Kanalsystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

§ 20

Wer Einleitungen in das Kanalisationssystem vornimmt, hat, gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959, die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung)

§ 21

Von der Einleitung in das Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen

- Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech.
- Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, giftige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das Kanalisationssystem ist weitgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das Kanalisationssystem eingeleitet (Schmutzwasserkanal bei Trennsystemen), so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften des Betreibers des Kanalisationsnetzes bzw. Kanalisationsunternehmens zu errichten.

§ 24

In das Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Reinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem Kanalisationssystem zugeführt werden.

7. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen bzw. durch den Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung, des Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen und die Bestimmungen der Zustimmungserklärung verstößt.

8. Entgelte

§ 32

Wenn vom Kanalisationsunternehmen bzw. vom Betreiber des Kanalisationsnetzes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, richten sich die Entgelte nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 33

Die Kosten für die Erteilung der Zustimmung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch das Kanalisationsunternehmen bzw. deren Beauftragten werden dem Kanalbenützer weiterverrechnet.

Die Kosten für die Zustimmung der Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem und die Prüfung der technischen Unterlagen betragen 400.-- € zuzüglich 20 % Mwst. (Gültigkeit siehe § 49)

9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 34

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige, die Abwassereinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Wer Abwässer einleitet, hat dem Kanalisationsunternehmen bzw. dem jeweiligen Kanalisationsnetzbetreiber im Sinne des § 32 WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959), sofern der Anlagenbetreiber nicht die Berichtsvorlage in kürzeren Intervallen fordert.

§ 36

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zur ergreifen um unzulässige Abwassereinleitungen verläßlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Kanalbenützer dem vom Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorgan den erforderlichen Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Das Kanalisationsunternehmen und der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund dieses Vertrages bekanntgeworden sind, zu wahren.

10. Haftung

§ 40

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des Kanalisationsnetzes sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im Kanalisationsystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsg Gebühr.

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Kanalbenützer haftet gegenüber dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage verursacht werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das Kanalisationsystem, so hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs der Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen bzw. der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet gegenüber dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung des Entsorgungsvertrages durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Bestandnehmer u.a.).

11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der NÖ Bauordnung 1976 (insbesondere den Anschlußzwang betreffend) zulässig ist.

§ 45

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle einer Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften, die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24).
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38).
- Unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12).
- Nichtentrichtung fälliger Abgaben und Gebühren.
- Störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationsystem.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 44 und 45) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen über die endgültige Stilllegung einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltestoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen bzw. den Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes unterbrochenen (§ 29) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandener Kosten durch den Kanalbenützer, es sei denn, daß öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers hat der künftige Kanalbenützer die Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

12. Schlußbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserverbandes Wulkatal für Indirekteinleiter** für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Das Kanalisationsunternehmen sowie die Betreiber der Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Form und werden durch Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.